

# Pflegende Angehörige

Personen, die nahestehende Menschen pflegen – etwa ihren kranken Ehepartner, ihr Kind mit Beeinträchtigung oder einen älteren Nachbarn, der nicht mehr eigenständig leben kann –, können diese Hilfe als „pflegende Angehörige“ seit dem 1. September 2020 anmelden und anerkennen lassen.



## Die Anerkennungen

### Es gibt zwei Arten der Anerkennung

- **Die allgemeine/einfache Anerkennung:** ermöglicht eine Anerkennung des Status, ist jedoch bisher nicht mit irgendwelchen Leistungsansprüchen verbunden.
- **Die Anerkennung im Hinblick auf die Gewährung sozialer Leistungsansprüche:** ermöglicht die Eröffnung des Anspruchs auf einen thematischen Urlaub für pflegende Angehörige bzw. Urlaub als nahestehende Hilfsperson.

## Voraussetzungen für eine allgemeine/einfache Anerkennung

Der pflegende Angehörige muss folgende Bedingungen erfüllen:

- eine emotionale Beziehung oder ein nachbarschaftliches Vertrauensverhältnis zu der unterstützten Person aufgebaut haben;
- einen ständigen und tatsächlichen Wohnsitz in Belgien haben;
- im Nationalregister oder im belgischen Ausländerregister eingetragen sein;
- die Unterstützung und die Hilfe zu nicht beruflichen Zwecken und unentgeltlich unter Mitwirkung mindestens einer professionellen Hilfskraft (z.B. des Hausarztes) gewähren;
- den Lebensentwurf der unterstützten Person berücksichtigen.

Abgesehen vom Kriterium des ständigen und tatsächlichen Wohnsitzes in Belgien **muss die unterstützte Person:**

- schutzbedürftig und pflegebedürftig sein aufgrund von Alter, Gesundheit oder Behinderung;
- Unterstützung und Hilfe eines pflegenden Angehörigen erhalten, mit dem Ziel, ihre eigene Selbstständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen und ihre sozialen Aktivitäten zu entfalten.

## Voraussetzung einer Anerkennung für die Gewährung sozialer Leistungsansprüche

Zusätzlich zu den für die allgemeine Anerkennung geltenden Anerkennungskriterien muss der pflegende Angehörige **mindestens 50 Stunden pro Monat oder 600 Stunden pro Jahr Hilfe** leisten. Dabei werden sowohl die Zeit für die Pflege-Schulung als auch die Zeit der Unterstützung für die betroffene Person berücksichtigt.

Die unterstützte Person muss auch **medizinische Kriterien** erfüllen.

Wenn sie **noch keine 21 Jahre alt** ist, muss sie Anspruch auf erhöhtes Kindergeld haben oder eine Anerkennung ihrer Behinderung mit einer Punktzahl von mindestens 12 Punkten in den 3 Bewertungsskalen oder mindestens 6 Punkten in der 3. Säule (Auswirkungen der Erkrankung auf das familiäre Umfeld) haben.

Wenn die unterstützte Person **über 21 Jahre alt** ist, wird sie in den folgenden Situationen automatisch als solche betrachtet:

- im Falle der Beantragung des Anspruchs auf die Eingliederungsbeihilfe: mindestens 12 Punkte auf der Skala zur Beurteilung des Autonomieverlusts
- mindestens 12 Punkte erreichen und Anspruch auf eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Eingliederungsbeihilfe, die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (Wallonie-Brüssel) oder ein Pflegebudget für Betagte (Flandern) besitzen;

- eine Pauschalbeihilfe für die Hilfe einer Drittperson beziehen;
- Beamte: Anspruch auf eine Pension aus medizinischen Gründen und auf die Hilfe einer Drittperson haben;
- mindestens 35 Punkte auf der BEL-Profilskala im Rahmen der flämischen Pflegeversicherung erreichen;
- mindestens 13 Punkte auf dem BelRAI-Screener oder mindestens 6 Punkte bei der Summe der IADL- und ADL-Module des BelRAI-Screeners erreichen;
- mindestens 15 Punkte auf der medizinisch-sozialen ADL/CPS-Skala (Wallonie-Brüssel) erreichen;
- die B- oder C-Pauschale auf der KATZ-Skala erreichen;
- mindestens eine der medizinischen Voraussetzungen erfüllen, um für die pauschale Beihilfe bei chronischen Krankheiten infrage zu kommen

## Wie wird der Antrag eingereicht?

In beiden Fällen ist der Antrag vom pflegenden Angehörigen bei seiner Krankenkasse einzureichen.

Der pflegende Angehörige und die unterstützte Person vervollständigen und unterschreiben die „**Eidesstattliche Erklärung zur Anerkennung als nahestehende Hilfsperson**“ und übermitteln sie der Krankenkasse des pflegenden Angehörigen innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung. Wenn die Krankenkasse die Erklärung annimmt, wird der pflegende Angehörige ab dem Datum der Unterzeichnung der eidesstattlichen Erklärung als solcher anerkannt und erhält eine entsprechende Bescheinigung.

Wenn dem pflegenden Angehörigen in diesem Rahmen ein **Pflegeurlaub zugesprochen wird**,

- gilt die Bescheinigung ein Jahr lang, sie kann aber vorher ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
- können die Krankenkassen innerhalb der Laufzeit bis zu drei pflegenden Angehörigen je unterstützte Person anerkennen.

Wenn Sie sich ehrenamtlich um einen Angehörigen kümmern, gleichzeitig jedoch Kranken- oder Mutterschaftsurlaubsgeld beziehen, müssen Sie den Vertrauensarzt Ihrer Krankenkasse vorab um Erlaubnis bitten. Der Vertrauensarzt beurteilt dann, ob Ihr Gesundheitszustand die Pflege eines Angehörigen zulässt.

## Pflegeurlaub für pflegende Angehörige

Wenn Sie als pflegender Angehöriger mit einem sozialen Leistungsanspruch anerkannt werden, können Sie Urlaub für die Pflege eines Angehörigen beantragen. Ab dem **1. September 2021** wird die Dauer des Urlaubs verlängert: Er kann entweder vollzeitig für höchstens drei Monate je unterstützte Person genommen werden, oder aber halbtags bzw. zu einem Fünftel für höchstens sechs Monate je unterstützte Person. Angestellte und Beamte können einen Pflegeurlaub mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Personen, die eine eidesstattliche Erklärung ausgefüllt haben, können einen „Leistungsantrag als nahestehende Hilfsperson“ an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA, frz. Onem) stellen, um eine Unterbrechungsbeihilfe bzw. Unterbrechungsgeld zu erhalten. Wer seine Arbeit vollständig unterbricht, erhält eine Vergütung von 765,33 € netto für einen Monat Pflegeurlaub. Für Alleinstehende mit Kindern gelten andere Beträge.

## MÖCHTEN SIE MEHR ERFAHREN?

- ✓ Rufen Sie uns an: **087 32 43 33**
- ✓ Schreiben Sie uns: **eupen@mc.be**
- ✓ Besuchen Sie uns im Internet: **ckk-mc.be**
- ✓ Besuchen Sie uns in unserer Geschäftsstelle (**ckk-mc.be/kontakt**)

